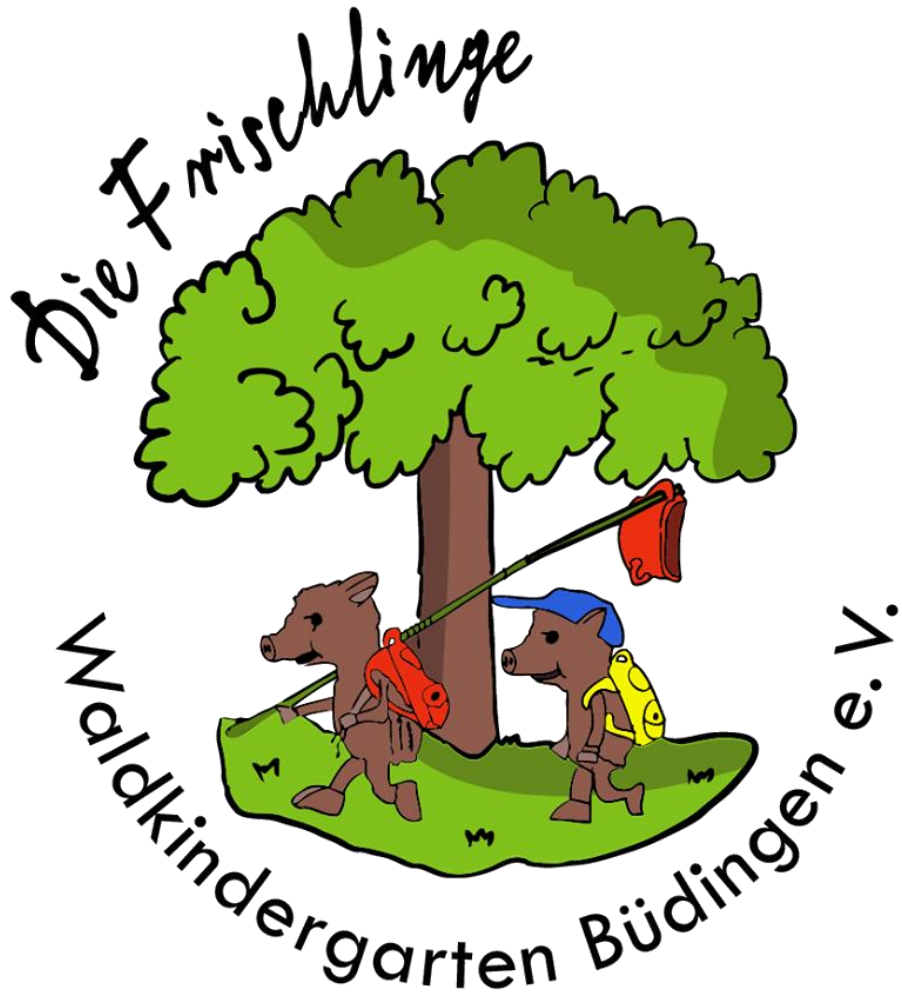


# Vereinssatzung



## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Büdingen – Die Frischlinge“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Also: „Waldkindergarten Büdingen e.V. – Die Frischlinge“.

Sitz des Vereins ist in Büdingen.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Einrichtung, die Organisation und die Betreibung eines Waldkindergartens sowie die Durchführung von Walderlebniskursen, Waldspielkreisen und weiteren naturpädagogischen Projekten in Büdingen.

Der Waldkindergarten ermöglicht das Spielen und Leben in freier Natur für die Kinder; die Kinder bekommen dadurch ein gutes Verhältnis zur Natur und Umwelt und erlernen das soziale Verhalten.

Durch die Vielfalt der Natur und des Waldes entwickeln die Kinder ihre Intuition, Phantasie und kreativen Kräfte.

Durch die Vielfalt an motorischen Möglichkeiten und die Anregung aller Sinne fördert der Waldkindergarten die Konzentration und Ausdauer. Die Kinder erhalten eine optimale Vorbereitung auf die Schule.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Waldkindergartens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Aufgenommen werden können:

- Einzelpersonen, das sind Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen oder die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Diese erhalten vollständiges Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- Personengruppen (insbesondere Familien oder Alleinerziehende mit Kindern). Hier hat jeweils **eine** von der Gruppe zu bestimmende Person für die jeweilige Mitgliederversammlung Stimmrecht. Die Bestimmung ist, mit Unterschrift aller Mitglieder der Personengruppe, spätestens bei der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten z.B. Nichtzahlung

des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert vom Schriftführer. Das Protokoll ist zu unterschreiben von zwei Personen im Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§5 Organe des Vereins**

- Die Mitgliederversammlung.
- Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB bestehend aus drei bis fünf Vorsitzenden, unter welchen die anfallenden Aufgaben gleichmäßig verteilt werden.
- Der erweiterte Vorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und mehreren Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden für ein Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß §30 BGB zu bestellen. Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu muss schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bericht der/des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Änderungen bzw. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes für 2 Jahre
- Wahl der Beisitzer für 1 Jahr
- Beschlussfassung über Anträge

Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

## **§7 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Hand-in-Hand für schwerstkranke & krebskranke Kinder e.V.", Ahornweg 9 in 63674 Altenstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Vermögen:**

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Büdingen 25.06.2002

Die Gründungsmitglieder:

Maja Rosendahl Frederikson  
 Simone Gerischer  
 Britta Herröder  
 Dietmar Jakobi  
 Monika Karrer

Alexandra Meier-Sandmann  
 Anya Prinzessin Reuss  
 Martina Riedl  
 Jutta Schaffert  
 Reinhard Schaffert

Geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 27.10.2009  
 Erneut geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 26.10.2011  
 Erneut geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 13.10.2015  
 Erneut geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 12.10.2016  
 Erneut geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 04.10.2017  
 Erneut geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 30.10.2019  
 Erneut geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 17.11.2022